



28.2.2018

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0391/2017, eingereicht von Francisco Milde, deutscher Staatsangehörigkeit, zur verweigeren Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent erhielt eine Hinterbliebenenversorgung nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz. Diese Versorgung werde ihm nun verweigert, nachdem er 2016 seinen Wohnsitz von Deutschland nach Spanien verlegt habe. Nach Meinung des Petenten liegt gemäß Gemeinschaftsrecht kein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung vor. Daher sollte gegen Deutschland vorgegangen werden, damit Opfer und Hinterbliebene Leistungen der Kriegsofperfürsorge auch im EU-Ausland erhalten können.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 31. August 2017. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. Februar 2018

Der Petent, ein deutscher Staatsangehöriger, gibt an, dass er der hinterbliebene Lebenspartner einer Person mit Impfschaden sei und gemäß Paragraph 60 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Hinterbliebenenversorgung erhalte. Im Jahr 2016 verlegte er seinen Wohnsitz nach Spanien. Er beschwert sich darüber, dass ihm die Leistungen für sogenannte Kriegsofper gemäß § 60 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes und §§ 25 bis 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) verwehrt bleiben. Er gibt an, die rechtliche Grundlage für diese Verweigerung sei Paragraph 64b des Bundesversorgungsgesetzes. Zur Untermauerung seiner Auffassung, dass die Weigerung, ihm diese Leistungen in Spanien zukommen zu lassen, eine Einschränkung seines Rechts auf Freizügigkeit gemäß Artikel 21 AEUV sei, zitiert er zudem die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Anmerkungen der Kommission

Zunächst möchte die Kommission betonen, dass ihre Bemerkungen auf den wenigen vom Petenten gemachten Angaben beruhen. Aufgrund seines Verweises auf Artikel 21 AEUV, in dem die Freizügigkeit der Bürger verankert ist, steht zu vermuten, dass der Petent nicht erwerbstätig ist. Außerdem gibt er nicht an, welche Leistungen er zuvor erhalten hat und ob er von den spanischen Behörden vergleichbare Leistungen erhält.

Der Kommission ist bekannt, dass gemäß Paragraph 60 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Gemäß dem Bundesversorgungsgesetz erhalten die Antragsteller je nach ihrer persönlichen Situation und der Schwere des Schadens Heil- und Krankenbehandlung und fürsorgerische Leistungen. Paragraph 64 des Bundesversorgungsgesetzes sieht vor, dass es sich bei den fürsorgerischen Leistungen um „Hilfen in besonderen Lebenslagen“, „Hilfe zur Pflege“ und „Hilfe zum Lebensunterhalt“ handelt.

Die Kommission ist sich auch bewusst, dass die Rechtsgrundlage, auf die der Petent bei seiner Beschwerde über die Leistungsverweigerung verweist (Paragraph 64b BVG), nicht ausdrücklich besagt, dass die Leistung bei einem Umzug in ein anderes Land verweigert wird. Festgelegt ist dort jedoch, dass Art, Form und Maß der Leistungen sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse vor Ort richten, was bedeuten könnte, dass der Wohnsitz eine Anspruchsvoraussetzung darstellt.

Die Kommission möchte daran erinnern, dass in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Zweige der sozialen Sicherheit festgelegt sind, für die diese Verordnung gilt. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 883/2004 besagt, dass sie nicht gilt für, *„(a) soziale und medizinische Fürsorge oder (b) Leistungen, bei denen ein Mitgliedstaat die Haftung für Personenschäden übernimmt und Entschädigung leistet, beispielsweise für Opfer von Krieg und militärischen Aktionen oder der sich daraus ergebenden Folgen, Opfer von Straftaten, Attentaten oder Terrorakten, Opfer von Schäden, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats in Ausübung ihrer Pflichten verursacht wurden, oder für Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aufgrund ihrer Abstammung Nachteile erlitten haben.“*

Die betreffende Hinterbliebenenversorgung scheint aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen zu sein, da es sich um eine Leistung handelt, für die Deutschland die Haftung für den Personenschaden übernommen hat und Entschädigung leistet. Darüber hinaus wird diese Leistung nach deutschem Recht so behandelt, als ob es sich bei der Person um den Hinterbliebenen eines Kriegsopfers handele. Es scheint sich hier um ein Leistungs- oder Entschädigungssystem für Impfgeschädigte (und deren Ehegatten oder Partner) zu handeln, wobei die Leistung auf der Basis des Verdienstausfalls berechnet wird. In bestimmten Fällen ist das Bundesland oder der Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

Selbst wenn die betreffende Hinterbliebenenversorgung nicht im Geltungsbereich der Verordnung Nr. 883/2004 liegt, so unterliegt sie doch nationalem Recht, das die Maßgaben des EU-Rechts einhalten sollte. Die Gewährung einer Leistung/Entschädigung für Impfgeschädigte sollte somit aufgrund eines Wohnsitzwechsels in einen anderen Mitgliedstaat nicht angetastet werden. Eine solche Beschränkung der Ausübung der Freizügigkeit ließe sich lediglich rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zum legitimen Zweck stünde.

Leider ist es der Kommission aufgrund fehlender genauerer Angaben nicht möglich zu untersuchen, ob das Prinzip der Gleichbehandlung gemäß Artikel 21 Absatz 1 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* respektiert wurde oder nicht.

Anhand der vorstehenden Informationen sollte der Petent feststellen können, ob es für ihn angebracht wäre, sich an SOLVIT zu wenden. Das SOLVIT ist ein Online-Problemlösungsnetzwerk, in dem die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ohne Rückgriff auf Rechtsverfahren Probleme zu lösen, die durch fehlerhafte Anwendung des Binnenmarktrechts durch Behörden entstehen. Es gibt eine SOLVIT-Stelle in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die bei der Bearbeitung von Beschwerden sowohl von Bürgern als auch von Unternehmen Hilfe leisten kann. Diese Stellen sind Teil der nationalen Verwaltungen und versuchen, innerhalb von zehn Wochen praktische Lösungen für die Probleme aufzuzeigen. Die Inanspruchnahme des Dienstes ist kostenlos und kann ein sehr wirksamer Weg zur Lösung von Problemen mit unterschiedlichen nationalen Verwaltungen sein.

Das Anmeldeformular für das Einreichen seiner Beschwerde bei SOLVIT in Spanien findet der Petent unter <http://ec.europa.eu/solvit/>.

Fazit

Ausgehend von den bereitgestellten Informationen sollte der Petent erwägen, sich an die SOLVIT-Stelle in Spanien zu wenden, die ihn bei der Kontaktaufnahme zur SOLVIT-Stelle in Deutschland möglicherweise unterstützen kann.